



1. Änderung der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer Sitzung am 15.03.2016 auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die folgende Änderungssatzung der Chronistensatzung vom 15.04.2014 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung) beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 16. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 wird um Satz 3 und 4 ergänzt:

„Hierzu zählt die Herausgabe des jährlichen Heimatkalenders der Stadt Niemegk. Der redaktionelle Entwurf des Heimatkalenders wird der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor Publizierung zur Freigabe vorgelegt.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 5.4.16



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 15. März 2016 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, 5.4.16



Hemmerling
Amtsdirektor